

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Gebührenreglement



2012

mit Anpassungen
vom 26.11.2014 und 07.06.2022

Revision 2022

Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 07.06.2022

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENREGLEMENT.....	1
ALLGEMEINES.....	4
GEGENSTAND.....	4
BEMESSUNG.....	4
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	4
Bemessungsarten.....	4
Gebühren nach Aufwand.....	5
Pauschalgebühren.....	5
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	5
ERHEBUNG.....	5
Erlass der Gebühr.....	5
Inkasso.....	6
Kostenvorschuss.....	6
Benachrichtigung.....	6
Fälligkeit.....	6
Zahlungsfrist.....	6
Verzugszins.....	6
Verjährung.....	6
GEBÜHRENBEREICHE.....	7
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	7
Siegelung.....	7
Letztwillige Verfügung.....	7
Vorsorgeauftrag.....	7
EINWOHNERKONTROLLE.....	8
Niederlassung und Aufenthalt.....	8
Einbürgerung.....	8
Lebensbescheinigung.....	8
ORTSPOLIZEIWESEN.....	9
Gesundheitswesen.....	9
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	9
Prostitutionsgewerbe.....	9
Handel und Gewerbe.....	9
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	9
Exmission.....	10
Leumundszeugnis.....	10
Fundbüro.....	10
Waffenerwerbsschein.....	10

BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	11
Vorläufige, formelle Prüfung	11
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	11
Koordinierte, materielle prüfung	11
Beratung und Antragstellung	12
Projektänderungen / Verlängerungen	12
Vorzeitige Baubewilligung	12
BAUKONTROLLE	13
Baubeginn (Lastenausgleichsverfahren)	13
Kontrollen	13
Massnahmen	13
BAUWESEN; WEITERE AUFWENDUNGEN	13
Planung	13
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	13
Aussergewöhnliche Arbeiten	13
Übrige Bauvorhaben	13
BENÜTZUNGEN LIEGENSCHAFTEN	14
Benützungsgebühren	14
STEUERWESEN	14
Veranlagung	14
Amtliche Bewertung	14
HUNDETAXE	14
Hundetaxe	14
DATENSCHUTZ	15
VERSCHIEDENES	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Gebührentarif	16
Übergangsbestimmung	16
Inkrafttreten	16
GEBÜHRENTARIF	18

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ~~(Ausnahme Hundetaxe = Rahmentarif)~~¹

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

¹ Änderung vom 7. Juni 2022

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit:

Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:

Aufwandgebühr II.

c) für Leistungen von Sachverständigen bzw. Fachpersonen mit hoher fachlicher Qualifikation:
Aufwandgebühr III ²

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Änderung vom 7. Juni 2022

Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.³</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

³ Änderung vom 7. Juni 2022

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Siegelung	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
Letztwillige Verfügung	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	Vorsorgeauftrag	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ⁴

⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt ⁵	Art. 16 ¹ Heimatschein, Bestellung beim Zivilstandsamt	CHF 5.00- pro Person
	² Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	³ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	⁴ Adressauskünfte	CHF 10.00 pro Person
	⁵ Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 5.00 pro Person
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis 400.00
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis 250.00
Lebensbescheinigung ⁶	Art. 17 b Lebensbescheinigung	CHF 15.00

⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

⁶ Änderung vom 7. Juni 2022

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe ⁷	<p>Art. 20 a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</p>	<p>CHF 40.00</p> <p>CHF 00.50</p> <p>CHF 00.20</p>

⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00- (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Exmission ⁸	Art. 22 a ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 25 aufgehoben ⁹	

⁸ Änderung vom 7. Juni 2022

⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I ¹⁰
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I ¹¹
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II / III ¹² pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen / Fachberichte : ¹³	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II / III
	b) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II / III
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II / III
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II / III
e) Brandschutz	Aufwandgebühr II / III	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II / III	

¹⁰ Änderung vom 7. Juni 2022

¹¹ Änderung vom 7. Juni 2022

¹² Änderung vom 7. Juni 2022

¹³ Änderung vom 7. Juni 2022

	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II / III
	h) Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II / III
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Aufwandgebühr II / III
	⁸ Besprechungen / Begehungen Behörden mit Bauherrschaft bzw. dessen Vertretung sowie mit Fach- und Amtsstellen ¹⁴	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Besprechungen / Begehungen Behörden mit Bauherrschaft bzw. dessen Vertretung sowie mit Fach- und Amtsstellen ¹⁵	Aufwandgebühr II
	⁴ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁵ Amtsberichte	gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

¹⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

Baukontrolle

Baubeginn (Lastenausgleichsverfahren)	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Allgemeine Prüfung und Abklärungen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) ¹⁶	Aufwandgebühr II

Bauwesen; Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Arbeiten ¹⁷	Art. 37 a Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden, mit Fachleuten und derengleichen, ausserordentliche Besichtigungen etc.	Aufwandgebühr II
Übrige Bauvorhaben ¹⁸	Art. 37 b Aufwendungen im Rahmen von Bauvoranfragen / Bauvorhaben, die schlussendlich kein Bewilligungsverfahren auslösen	Aufwandgebühr II

¹⁶ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁸ Änderung vom 7. Juni 2022

Benützung Liegenschaften ¹⁹

Benützungsgebühren	Art. 37 c Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens in einer entsprechenden Benützungsordnung fest:		
	▪ Tagestarif		
	gesamtes Mehrzweckgebäude	max. CHF	600.00
	▪ Halbjahrestarif		
	gesamtes Mehrzweckgebäude	max. CHF	3'000.00
	▪ Jahrestarif		
	gesamtes Mehrzweckgebäude	max. CHF	5'000.00

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ²⁰	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Hundetaxe ²¹

Hundetaxe	Art. 40 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes.
	² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.

¹⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

²⁰ Änderung vom 7. Juni 2022

²¹ Änderung vom 7. Juni 2022

Datenschutz

Auskünfte / Akteneinsicht	Art. 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
------------------------------	---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
-------------	---	-----------------

Ausgleichskasse	Art. 44 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
-----------------	--	---

Gebühreninkasso	Art. 45 ¹ Mahnung ² Verfügung	CHF 20.00 CHF 30.00
-----------------	--	------------------------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 46 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen sowie die Hundetaxe im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 48 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 15. Januar 2007 auf.</p>

Die Versammlung vom 3. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
sig. Kurt Kindler

Die Gemeindeschreiberin
sig. Brigitte Bähler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November bis 30. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 sowie Nr. 45 vom 8. November 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Brigitte Bähler

Teilrevision vom 7. Juni 2022

Die folgenden Reglementsänderungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.06.2022 genehmigt und treten per 01.08.2022 in Kraft:

- | | |
|----------------------|---|
| ▪ Inhaltsverzeichnis | (neu) |
| ▪ Art. 3, Abs. | Bemessungsarten; Hundetaxe |
| ▪ Art. 4, Abs. 2 | Aufwandgebühr III; Neue Gebührenkategorie |
| ▪ Art. 14, Abs. 1 | Verjährung |
| ▪ Art. 15, Abs. 10 | Personen-, Familien-, Erbrecht; Vorsorgeauftrag |
| ▪ Art. 16 | Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt |
| ▪ Art. 17b | Einwohnerkontrolle; Lebensbescheinigung |
| ▪ Art. 20a | Prostitutionsgewerbe |
| ▪ Art. 22a | Exmission |
| ▪ Art. 25 | Waffenerwerbsschein |
| ▪ Art. 26 – 37b | Bauwesen; Baugesuche und Voranfragen / Baukontrolle /
Bauwesen, weitere Aufwendungen |
| ▪ Art. 37c | Gegenstand, Grundsatz;
Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften |
| ▪ Art. 38, Abs. 1 | Steuerwesen, Veranlagung / Steuerregister |

Gebührentarif

inkl. Änderungen vom 26.11.2014 /2022

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Forst-Längenbühl vom 03.12.2012. erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF 70.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II ²²	CHF 110.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III²³	CHF 150.00	pro Stunde
4. Hundetaxe	CHF 50.00	pro Hund
5. Fotokopien und sonstige Dienstleistungen* (Ausführung nur durch Verwaltungspersonal)	CHF 0.20	A4 s/w einseitig
	CHF 0.30	A4 s/w doppelseitig
	CHF 0.30	A3 s/w einseitig
	CHF 0.40	A3 s/w doppelseitig
	CHF 0.50	A4 farbig einseitig
	CHF 0.80	A4 farbig doppelseitig
	CHF 0.70	A3 farbig einseitig
	CHF 1.00	A3 farbig doppelseitig
6. Auto-Spesen	CHF 0.70	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Forst-Längenbühl an seiner Sitzung vom 19.12.2012 beschlossen.

Der Präsident:
sig. Kurt Kindler

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Brigitte Bähler

Änderung vom 26.11.2014

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2014 wurde die Aufwandgebühr II per 01.12.2014 auf CHF 110.00 pro Stunde erhöht.

Der Präsident:
sig. Kurt Kindler

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Brigitte Bähler

²² Änderung vom 26.11.2014

²³ Änderung vom2022

Änderung vom2022

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom2022 wurde die Aufwandgebühr III per per 01.08.2022 aufgenommen mit CHF 150.00 pro Stunde.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Kindler

Anton Wenger